



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00447**
Datum: 21.01.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro des
Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	17.12.2014 28.01.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die gemeinsame Trägerschaft über die Saalesparkasse vom 5. Dezember 2007

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine Änderung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 5. Dezember 2007 mit folgendem Inhalt:

1. Die Festlegung in § 2 Abs. 1 ÖRV, dass die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nach den Kommunalwahlen im Jahr 2014 von 21 auf 15 Mitglieder reduziert wird, entfällt. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wegen des Vorliegens besonderer Umstände 21. Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1 ÖRV wird durch die folgende neue Fassung ersetzt:
"(1) Wegen der Mehrträgerschaft der Sparkasse gehören dem Verwaltungsrat auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA 21 Mitglieder an."
§ 2 Abs. 3 ÖRV entfällt ersatzlos. Aus § 2 Abs. 4 ÖRV wird Abs. 3 und aus Abs. 5 wird Abs. 4.

~~Der Beschluss~~ **Die Umsetzung des Beschlussinhaltes** steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

2. **Die Beteiligung an den Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Saalesparkasse und an der internen Haftung der Träger (§ 7 ÖRV) ist neu zu regeln.** Die bisherige Fassung des § 7 Abs. 1 ÖRV wird durch die folgende neue Fassung ersetzt:
„(1) Die Träger nehmen an Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse nach dem Verhältnis teil, welches sich aus dem entsprechenden jährlichen Geschäftsvolumen, bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Trägers,

an der Sparkasse ergibt. Das Geschäftsvolumen ist hierbei das bilanzielle Kundengeschäft mit Aktiva und Passiva, wobei Kunden mit postalischer Anschrift außerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse und öffentliche Haushalte nicht berücksichtigt werden.“

3. Die Änderungen zu § 2 Abs 1, 3, 4 und 5 ÖRV treten nach den Beschlussfassungen durch den Kreistag des Saalekreises und des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zu dem Zeitpunkt der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

zu 1.

Gemäß der Regelung in § 2 Abs. 1 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) vom 5. Dezember 2007, welche im Rahmen der Fusion 2007 geschlossen wurde, reduziert sich im Zuge der Neuwahl des Verwaltungsrates nach den Kommunalwahlen im Jahr 2014 die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf die in § 9 Abs. 1 Sparkassengesetz Land Sachsen-Anhalt beschriebene Höchstzahl von 15 Mitgliedern .

Die bisherige Mitgliedsstärke von 21 Personen resultiert aus der Genehmigung der ÖRV aufgrund der Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt zur Saalesparkasse.

Die Änderung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 15 Personen erfordert eine Neufassung der Satzung der Saalesparkasse, welche von den Vertretungen der Träger, Stadtrat und Kreistag, zu beschließen ist.

Der Verwaltungsrat der Saalesparkasse wurde gemäß Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor Beschlussfassung der Vertretung der Träger über die neue Satzung angehört.

Der Verwaltungsrat stimmte in seiner Sitzung am 29. September 2014 im Rahmen der Anhörung einer Neufassung der Satzung nicht zu. Er empfiehlt den Vertretungen der Träger die Beibehaltung von 21 Mitgliedern im Verwaltungsrat.

Begründet wird die Entscheidung mit der Mehrträgerschaft der Saalesparkasse. Bei einer Reduzierung auf 15 Mitglieder würden die Trägervertretungen neben dem Landrat und Oberbürgermeister im Verwaltungsrat nur noch zwei weitere Mitglieder entsenden können, was im Verhältnis zur Größe der Vertretungen, Stadtrat und Kreistag, mit jeweils über 50 Mitgliedern nicht angemessen erscheint.

Sollten die Trägervertretungen der Empfehlung des Verwaltungsrates folgen, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Sparkassenaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt durch die Sparkasse zu beantragen.

Aufgrund der Mehrträgerschaft der Saalesparkasse sind in den Vertretungen gleichlautende Beschlüsse zu fassen, welche die Grundlagen für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung bei der Sparkassenaufsicht bilden.

Gibt die Sparkassenaufsicht dem Antrag statt, bleibt es bei der Anzahl von 21 Mitgliedern im Verwaltungsrat der Saalesparkasse.

zu 2.

Bei der weiteren Prüfung der ÖRV ergab sich ebenso Anpassungsbedarf in § 7, in dem die Beteiligung an den Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Saalesparkasse und an der internen Haftung der Träger im Verhältnis 45 % Landkreis Saalekreis und 55 % Stadt Halle geregelt ist. Da sich die Basiswerte für das im Jahr 2007 festgelegte Verhältnis verändert haben, wäre eine Anpassung auf 50:50 erforderlich. Der Verwaltungsrat entscheidet über Ausschüttungen der Sparkasse an ihre Träger. Im Falle eines solchen Beschlusses ist zukünftig das Verhältnis für die Beteiligung der Träger am Ausschüttungsbetrag zu ermitteln, so dass die bisher in der ÖRV dargestellten Werte entfallen. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse wird der Verwaltungsrat auf Grundlage der Jahresabschlussdaten über das aktuelle Verhältnis informiert werden.

Anlage:

öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 5.12.2007